

Besondere Bedingungen für SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS mit Arbeitsunfähigkeitschutz

Fassung 01.2024

Sehr geehrter Kunde¹⁾,

für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Diese Besonderen Bedingungen können zur Berufsunfähigkeitsversicherung SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS vereinbart werden.

Angaben hierzu finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Was ist versichert?	§ 4 Was gilt nach Anerkennung der Arbeitsunfähigkeit?
§ 2 Was ist Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?	§ 5 Wie ist das Verhältnis zur Berufsunfähigkeitsversicherung?
§ 3 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung wegen Arbeitsunfähigkeit verlangt wird?	§ 6 Schlussbestimmungen

§ 1 Was ist versichert?

1 Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeitsversicherung arbeitsunfähig, so erbringen wir längstens für insgesamt 24 Monate folgende Leistungen:

- Wir zahlen eine Arbeitsunfähigkeitsleistung in Höhe der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente. Die Arbeitsunfähigkeitsleistung zahlen wir monatlich im Voraus.
- Wir befreien Sie von der Beitragszahlungspflicht.

2 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Arbeitsunfähigkeitsleistung entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist.

3 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Arbeitsunfähigkeitsleistung erlischt,

- wenn keine Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen mehr vorliegt,
 - wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit oder Sofortleistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung erbracht werden,
 - wenn die versicherte Person stirbt,
 - wenn Arbeitsunfähigkeitsleistungen für die maximale Anzahl von 24 Monaten (siehe § 1 Absatz 1) erbracht wurden
- oder
- bei Ablauf der Leistungsdauer der Berufsunfähigkeitsversicherung.

4 Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 1 werden jeweils für den Zeitraum erbracht, für den ärztliche Bescheinigungen wegen Arbeitsunfähigkeit vorgelegt werden.

Ist die versicherte Person mehrmals mindestens 6 Monate ununterbrochen arbeitsunfähig krankgeschrieben, ist die Leistungsdauer für alle eintretenden Arbeitsunfähigkeitszeiten zusammen auf 24 Monate beschränkt.

Arbeitsversuche im Rahmen einer ärztlich verordneten stufenweisen Wiedereingliederung (§ 74 SGB V) stellen keine Unterbrechung der Arbeitsunfähigkeit dar.

5 Die Prüfung unserer Leistungspflicht wegen Arbeitsunfähigkeit beinhaltet keine Prüfung der Berufsunfähigkeit im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (Berufsunfähigkeitsversicherung). Eine gleichzeitige Prüfung der Berufsunfähigkeit erfolgt ausschließlich auf Ihren ausdrücklichen Antrag hin. Auf diesen Umstand werden wir Sie im Rahmen der Prüfung unserer Leistungspflicht wegen Arbeitsunfähigkeit ausdrücklich hinweisen und Sie hierzu auf Ihre Bitte hin beraten.

Wenn die Prüfung unserer Leistungspflicht - gegebenenfalls auch später - ergibt, dass die versicherte Person in dem Zeitraum, für den wir Arbeitsunfähigkeitsleistungen erbringen, auch berufsunfähig im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (Berufsunfähigkeitsversicherung) ist, verrechnen wir

die Leistungen wegen Berufsunfähigkeit mit den im selben Zeitraum erbrachten Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit. Dieser Zeitraum wird nicht auf die maximale Leistungsdauer wegen Arbeitsunfähigkeit von 24 Monaten (siehe § 1 Absatz 1) angerechnet.

6 Arbeitsunfähigkeitsleistungen, Leistungen wegen Berufsunfähigkeit und Sofortleistungen können nicht gleichzeitig bezogen werden.

7 Wird die versicherte Person vor Ablauf der Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeitsversicherung nicht arbeitsunfähig, wird aus dem Arbeitsunfähigkeitsschutz keine Leistung fällig.

§ 2 Was ist Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

1 Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn uns durch ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen wird, dass die versicherte Person

- seit mindestens 3 Monaten ununterbrochen arbeitsunfähig ist und ein in Deutschland ansässiger Facharzt der entsprechenden Fachrichtung das voraussichtliche Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit bis zum Ende eines insgesamt 6 Monate ununterbrochenen Zeitraums bescheinigt oder
- seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen arbeitsunfähig ist und mindestens eine der ärztlichen Bescheinigungen durch einen in Deutschland ansässigen Facharzt der entsprechenden Fachrichtung ausgestellt worden ist.

Die ärztlichen Bescheinigungen müssen von dem Facharzt ausgestellt sein, bei dem die versicherte Person wegen der die Arbeitsunfähigkeit verursachenden Krankheit in ärztlicher Behandlung ist. Wir leisten ab Beginn des sechsmonatigen Zeitraums (siehe § 1 Absatz 2).

2 Ist die versicherte Person Arbeitnehmer, so erfolgt der Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (siehe Absatz 1) über die Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG).

3 Andernfalls, so zum Beispiel bei Beamten, Selbständigen, Studenten, Schülern, Hausfrauen und Hausmännern, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die den Anforderungen des § 5 EntgFG entspricht.

4 Dauert die Arbeitsunfähigkeit über die uns bereits bescheinigte voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit hinaus an, sind uns zum Nachweis der Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit entsprechende Folgebescheinigungen vorzulegen.

5 Immer gilt, dass eine ärztliche Bescheinigung oder Folgebescheinigung (siehe Absatz 1) als Nachweis der Arbeitsunfähigkeit nur ausreicht, soweit sie mindestens die in § 3 Absatz 1 genannten Angaben enthält.

§ 3 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung wegen Arbeitsunfähigkeit verlangt wird?

1 Wenn Sie Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit beantragen, müssen Sie folgende Unterlagen unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) vorlegen:

- Die in § 2 genannte ärztliche Bescheinigung wegen Arbeitsunfähigkeit mit Angaben zu Beginn und voraussichtlicher Dauer der Arbeitsunfähigkeit sowie zu der bzw. den zugrunde liegenden Diagnosen entsprechend den aktuellen in Deutschland gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien der Krankenkassen (Diagnoseschlüssel entsprechend der jeweils geltenden internationalen Klassifikation - ICD) und

¹⁾ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

-
- auf besondere Aufforderung weitere erforderliche Angaben, zum Beispiel zur Diagnose oder zum Krankheitsverlauf.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anspruchserhebende zu tragen.

2 Die Regelungen zur Fälligkeit unserer Leistungen und zur möglichen Leistungsfreiheit bei Verletzung von Mitwirkungspflichten in § 10 Absatz 3 und § 16 der Allgemeinen Bedingungen für SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (Berufsunfähigkeitsversicherung) gelten sinngemäß.

§ 4 Was gilt nach Anerkennung der Arbeitsunfähigkeit?

1 Eine vorzeitige Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit sowie eine weiter bestehende Arbeitsunfähigkeit müssen Sie uns unverzüglich in Textform melden.

2 Wenn wir Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erbringen, dürfen wir prüfen, ob die versicherte Person weiterhin arbeitsfähig ist. Die Regelungen zu den Mitwirkungspflichten in § 15 der Allgemeinen Bedingungen für SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (Berufsunfähigkeitsversicherung) gelten sinngemäß.

§ 5 Wie ist das Verhältnis zur Berufsunfähigkeitsversicherung?

1 Der Arbeitsunfähigkeitsschutz bildet mit der Berufsunfähigkeitsversicherung eine Einheit; er kann ohne diese nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Berufsunfähigkeitsversicherung endet, erlischt auch der Arbeitsunfähigkeitsschutz.

2 Kündigung oder Beitragsfreistellung

a) Kündigung

Den Arbeitsunfähigkeitsschutz können Sie nur zusammen mit der Berufsunfähigkeitsversicherung kündigen.

b) Beitragsfreistellung

Sie können Ihre beitragspflichtige Berufsunfähigkeitsversicherung vollständig oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln (siehe § 25 der Allgemeinen Bedingungen für SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (Berufsunfähigkeitsversicherung)). Die Leistung bei Arbeitsunfähigkeit (siehe § 1 Absatz 1) entspricht dann der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente der Berufsunfähigkeitsversicherung.

3 Garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall

Die Arbeitsunfähigkeitsleistung nach § 1 Absatz 1 wird durch eine in Ihrer Berufsunfähigkeitsversicherung vereinbarte garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall nicht erhöht.

§ 6 Schlussbestimmungen

Soweit in diesen Besonderen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für SI WorkLife EXKLUSIV-PLUS (Berufsunfähigkeitsversicherung) - insbesondere die Regelungen zum Erhalt der Leistung in § 10, zum Zeitpunkt der Erklärung unserer Leistungspflicht in § 12, zur Nachprüfung in § 15, zur Leistungsfreiheit in § 16 sowie zur Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht in § 9 - sinngemäß Anwendung.

Etwaige zu Ihrer Berufsunfähigkeitsversicherung vereinbarte Leistungsausschlüsse und dadurch bedingte Einschränkungen des Versicherungsschutzes gelten auch für den Arbeitsunfähigkeitsschutz.